

nischen Anerkennung. Man unterscheidet bei diesen Vereinen den nichtrechtsfähigen privaten kanonischen Verein vom rechtsfähigen privaten kanonischen Verein. Der öffentliche kanonische Verein ist stets von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet. Das kanonische Recht erwähnt neben dem Verein auch den Zusammenschluß von wenigstens drei Vereinen. Die so eröffnete Organisationsform kann als Dachverband bezeichnet werden. Bisher war nur vom kirchlichen Recht die Rede. Einem kanonischen Verein jedweden Typs ist es von seiten der Kirche prinzipiell nicht verwehrt, die Rechtsfähigkeit auch nach weltlichem Recht anzustreben. Nicht selten wird sich dies sogar empfehlen, und zwar namentlich für Vereine, die über die kanonische Rechtsfähigkeit verfügen; denn so können vor allem vermögensrechtliche Fragen leichter geregelt werden. Ob und mit welcher Wirkung das weltliche Recht einen kanonischen Verein als solchen berücksichtigt, hängt (gegebenenfalls auf der Grundlage vertragsrechtlicher Bestimmungen zwischen Staat und Kirche) von der weltlich-rechtlichen Ordnung ab. Im III. Abschnitt (540–735) behandelt A. die „kanonischen Lebensverbände“. Diese Bezeichnung ist nicht ganz unproblematisch (oder, um es noch vorsichtiger zu sagen: man weiß nicht sofort, was gemeint ist). Der CIC gibt den cc. 573–746 die Überschrift „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“. In den drei Kommentaren (von R. Henseler; B. Primetshofer; R. Sebott), die sich im deutschen Sprachraum durchgesetzt haben, wird die entsprechende Materie „Ordensrecht“ genannt. Freilich wissen diese Autoren (vgl. Sebott, Ordensrecht 8), daß der Titel „Ordensrecht“ ungenau ist, weil nämlich neben den „Orden“ auch die „Kongregationen“, die „Säkularinstitute“ und die „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ zu berücksichtigen sind. Im IV. und letzten Abschnitt (736–755) behandelt A. den „apostolischen Inkardinationsverband“. Zunächst wird das kodikarische Recht (cc. 294–297) dargestellt, dann geht es um die Personalprälatur „Opus Dei“. Das Fazit (dem ich voll zustimme) sei in seiner ganzen Länge zitiert: „Es ist offensichtlich, daß die Struktur der Personalprälatur Opus Dei von der kodikarischen abweicht. Das betrifft in erster Linie sowohl die Zielsetzung wie die Mitgliedschaft. Bei der kodikarischen Personalprälatur steht im Vordergrund die Bereitstellung von Priestern für priesterarme Teilkirchen; bei der Prälatur Opus Dei kommt dieser Aspekt nur gleichsam als Nebeneffekt zur Geltung. Die kodikarische Personalprälatur ist ein Inkardinationsverband, der durch spezifische apostolische Werke spezifiziert sein kann, an denen Laien auf vertraglicher Basis mitwirken können. Die Prälatur Opus Dei ist ein unter priesterlicher Leitung stehender, apostolisch ausgerichteter und in seiner Apostolatmethode eigengeprägter Verband von Gläubigen, der Inkardinationsrecht hat. Zielsetzung und Wirksamkeit des Opus Dei verdienen Respekt, doch muß die gefundene Rechtsform kritisch gesehen werden. Sieht man von der institutionellen Bindung an die evangelischen Räte ab, wäre ein mit Inkardinationsrecht ausgestattetes Säkularinstitut (apostolische Gesellschaft mit integriertem Inkardinationsverband) für das Opus Dei eine angemessene Rechtsform gewesen ... Da beide Formen der Personalprälatur in der Autorität des obersten Gesetzgebers gründen, kann an der formalen Legitimität nicht gezweifelt werden. Es ist aber unglücklich, daß zwei verschiedenartige Einrichtungen unter derselben Bezeichnung firmieren. Jedenfalls sollten künftige Personalprälaturen nicht nach dem Vorbild des Opus Dei, sondern auf der Grundlage des allgemeinen Rechts ausgestaltet werden“ (754f.). – Ein Index der bezogenen Canones (756–772) schließt dieses hervorragende Buch ab. Nun liegt also der zweite Band des neuen „Aymans-Mörsdorf“ vor. Er ist für Forschung und Lehre eine unschätzbare Bereicherung. R. SEBOTT S. J.

WERNEKE, MICHAEL, *Ius universale – Ius particulare*. Zum Verhältnis von Universal- und Partikularrecht in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensrechts, Paderborn: Bonifatius 1998. 345 S.

Die vorliegende kirchenrechtliche Untersuchung wurde im Sommersemester 1997 von der Theologischen Fakultät Paderborn als Dissertation angenommen. Ziel dieser Arbeit ist es, einen adäquaten, ekklesiologisch fundierten kanonischen Ansatz für das Verhältnis von Universal- und Partikularrecht zu skizzieren (Teil I), die bestehende Ausgestaltung der lateinischen Rechtsordnung an diesen Prämissen zu prüfen und zu

analysieren (Teil II) und an einer konkreten und überschaubaren Rechtsmaterie (dem kirchlichen Vermögensrecht) die Konsequenzen eines solchen Ansatzes für eine gesamtlateinische Kodifikation zu veranschaulichen (Teil III). Im Teil I (Universalität und Partikularität als zwei Dimensionen der einen Wirklichkeit. Die Vorgaben der Communio-Ekklesiologie und die Grundstruktur des kirchlichen Rechts, 17–81) behandelt W. also die theologischen Vorgaben für die Kanonistik. Dabei geht es vor allem um die „communio“. Was bedeutet diese? (Vgl. 24–39.) Der ekklesiologische Begriff der communio läßt sich auf dreifache Weise ausfalten: 1. Durch den Begriff der communio wird die unverwechselbare Eigenart der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber rein menschlichen Gemeinschaftsformen ausgesprochen. Die communio der Kirche erwächst nicht aus rein menschlichem Vereinigungswillen, sondern ist göttliches Geschenk, dessen die Menschen teilhaftig werden können. 2. Communio ist ein dynamischer Begriff, der geeignet ist, der Spannung gerecht zu werden, die sich zwischen der göttlichen Gabe und der menschlichen Aufgabe ergibt. Denn tatsächlich ist die Kirche Jesu Christi, zu der alle Getauften gehören, nicht identisch mit der katholischen Kirche. Deshalb wird die „plena communio“ von der „communio, etsi non plena“ der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterschieden. 3. Die „communio plena“ ist in rechtlicher Hinsicht durch eine dreifache Akzentuierung gekennzeichnet: Sie ist Gemeinschaft der Gläubigen (damit wird der personale Charakter der Kirche betont), sie ist hierarchische Gemeinschaft (d. h. sie ist hierarchisch strukturiert), sie ist Gemeinschaft der Kirchen (d. h. die Gesamtkirche besteht in und aus Partikularkirchen). Für W. steht dabei der Bischof im Zentrum der communio. „Als *homo apostolicus* kraft der sakramentalen Weihe gewährleistet er die Immanenz der gesamtkirchlichen in der teilkirchlichen Dimension. Als *homo catholicus* kraft seiner Einbindung in das Kollegium der Bischöfe gewährleistet er umgekehrt die Immanenz der teilkirchlichen in der gesamtkirchlichen Dimension“ (79). Im Teil II (Universalität und Partikularität als zwei konkurrierende Wirklichkeiten. Die geltende Rechtsordnung nach dem Codex Iuris Canonici, 83–227) meint W. feststellen zu können, daß die konziliare Communio-Struktur der Kirche nur unvollständig in den CIC/1983 übernommen wurde. W. beweist dies in fünf Schritten: 1. Der kirchliche Gesetzgeber offenbart an vielen Stellen ein traditionelles Verständnis von Universal- und Partikularrecht als konkurrierende, gegeneinander stehende Größen. 2. Damit geht eine traditionelle Sicht vom Vor- und Höherrang des Universalrechts in dem Sinne einher, daß das Partikularrecht vor allem als Ausführungs- und Ausfüllungsgröße für das universale Recht (als das wesentliche kirchliche Recht) fungiert. 3. Daraus folgt weiter, daß im Verständnis der kodikarischen Verweise die Vorstellung vom konzessionären Charakter dieser Öffnungen zum Partikularrecht nach wie vor stark ausgeprägt ist. In Wirklichkeit haben die Bischöfe aber eine originäre und eigenständige Vollmacht. 4. Anstelle einer Konzentration des Universalrechts auf das (für den Dienst an der Einheit und der Bewahrung in der Wahrheit des Glaubens) erforderliche Maß an rechtlicher Grundstruktur und Aufsicht gibt es im CIC/1983 eine allzu detaillierte allgemeinerrechtliche Normierung. 5. In diesem Verständniskontext wird auch das Gesetzbuch von 1983 einseitig als Kodifikation des Universalrechts (in Abgrenzung und Entgegensetzung zum Partikularrecht) begriffen. Im Teil III (Universalität und Partikularität im Vermögensrecht der lateinischen Kirche. Perspektiven für einen kodikarischen Ansatz, 249–320) gibt W. eine kurze (zu kurze?) Skizze dessen, wie er sich die Verschränkung von Universalität und Partikularität im Vermögensrecht der lateinischen Kirche vorstellt. Weil das Vermögensrecht vielfach ortskirchlich geregelt wird, könnte es zum Testfall einer adäquaten Umsetzung der wechselseitigen Immanenz von universalrechtlicher und partikularrechtlicher Dimension des kirchlichen Rechts und zum Muster für das Grundprinzip der Einheit in Vielheit der kirchlichen communio werden. Dies zumal in Deutschland mit seinem engen Verhältnis von Kirche und Staat. So ist z. B. das preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924 zu einer „lex canonizata“ geworden, gilt also auch heute noch in der Kirche. Und dies bedeutet z. B., daß der Pfarrgemeinderat (in Nachfolge des früheren Kirchenvorstands) in Deutschland errichtet werden sollte, während der CIC/1983 (vgl. c. 536) es dem Diözesanbischof freistellt, ob er einen solchen Rat errichten will. W. entwirft seine Konzeption in 13 Punkten (300–313) und zieht dann folgendes

Fazit: In dem Maße, in dem eine konsequent an der *Communio*-Struktur wechselseitiger Immanenz ausgerichtete Zuordnung von Universal- und Partikularrecht sich im Denken und Handeln durchzusetzen vermag, kommt letztlich auch der positive Aspekt in der ambivalenten Erfahrung von Recht in der Kirche zum Durchbruch. Recht dient dem konkreten Leben und der kirchlichen Gemeinschaft vor Ort. – Ein Abkürzungsverzeichnis (321–327) und ein Quellen- und Literaturverzeichnis (329–345) schließen dieses sehr nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

IUSTITIA ET MODESTIA. Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Hrsg. Peter Boekholt und Ilona Riedel-Spangenberg. München: Don Bosco 1998. 327 S.

Die vorliegende Festschrift für den bekannten und hochgeschätzten Kanonisten Hubert Socha (Vallendar) enthält 20 Beiträge. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. *I. Riedel-Spangenberg* (Seelsorge und Sendung in der kirchlichen Rechtsordnung, 54–74) geht in ihrem Beitrag davon aus, daß die beiden kirchlichen Kategorien „Seelsorge“ und „Sendung“ vor allem in kirchenrechtlicher Hinsicht noch näher klärungsbedürftig sind. So werden bisweilen Seelsorge und Kirchenrecht als Widerspruch oder Gegensatz aufgefaßt. Dagegen führt die Autorin überzeugend aus, daß Kirchenrecht und Seelsorge sich gegenseitig bedingen und ergänzen. *H. Pree* (Consilium pastorale parociale: Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, 75–101) unterzieht die Struktur pfarrlicher Mitverantwortung (wie sie sich in geltenden partikularen Regelungen vorfindet) in einigen ausgewählten Punkten einer kritischen Befragung. Im Vordergrund des Interesses stehen die Fragen nach dem konsultativen Charakter des Pfarrgemeinderats (= PGR), nach dem Vorsitz im PGR und nach der Verbindung des PGRs mit dem pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat. *P. Boekholt* (Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Rechtsordnung, 139–156) kommt in seinem Aufsatz zu folgendem Schluß: Auch wenn die Kirche das Kind und den Jugendlichen als Träger von Rechten und Pflichten betrachtet, hat sie es bisher noch nicht ausreichend in Erwägung gezogen, ein eigenes Familienrecht in ihr Gesetzbuch aufzunehmen. Gerade angesichts der Gefährdung von Ehe und Familie in unserer Zeit, erscheint es angezeigt, ein solches Familienrecht in einem zukünftigen Gesetzbuch aufzunehmen. In einem weiteren Artikel (Die Begriffe „error communis“ und „dubium iuris et facti“ im kanonischen Recht [c. 144 CIC/1983], 173–182) beschäftigt sich *F. Schirmer* mit der gesetzlichen Ergänzung der Leitungsvollmacht. Im Vergleich zu den weltlichen Rechtssystemen bekundet das Kirchenrecht mit dem Rechtsinstitut „ecclesia supplet“ eine einmalige Stellung, insofern es für die Unkenntnis und das Mißverstehen von Gesetzen und von unter das Gesetz zu subsumierenden Tatbeständen die Möglichkeit von Irrtum und Zweifel anerkennt und diese ausgleicht, indem es von Rechts wegen Fehlendes hinzufügt, ohne daß der Rechtsakt wiederholt bzw. neu gesetzt werden muß. Insofern ist die Maxime „ecclesia supplet“ dem kanonischen Rechtsinstitut der „sanatio in radice“ vergleichbar. Das liegt in der Verfassungsstruktur der Kirche begründet, die die Bedingungen und Folgen des Rechts sowie rechtliches und tatsächliches Verhalten der „salus animarum“ als „suprema lex“ der Kirche (vgl. c. 1752) unterordnet. Auf diese Weise kommt den Gläubigen ein höchstes Maß an Rechtssicherheit zu. *R. Sebott* („Dignitatis humanae“ und „Quanta cura“). Die Verurteilung der Religionsfreiheit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 183–192) weist darauf hin, daß zwischen der Enzyklika „Quanta cura“ und der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ ein kontradiktorischer Widerspruch vorliegt. Dies ist höchst erstaunlich, weil fast alle Autoren des 19. Jahrhunderts den Inhalt von „Quanta cura“ für ein Dogma hielten. Erst von daher versteht man, warum viele Konzilsväter Schwierigkeiten hatten, der Erklärung über die Religionsfreiheit zuzustimmen und damit von „Quanta cura“ Abschied zu nehmen. Mit besonderem Interesse habe ich den Beitrag von *A. Stein*, dem hochangesehenen Nestor des evangelischen Kirchenrechts gelesen (Aktuelle Fragen des Kirchenrechts im ökumenischen Bezug, 193–204). St. fordert ein (bisher nur selten geübtes) Rechtsgespräch unter den Kanonisten, das die konfessionellen Grenzen übergreift. „Solches Miteinanderreden wird sich im Wissen und Ernstnehmen der bibli-